
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Güsten, 26.03.2026

Nummer 3

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

- keine -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)..... 52

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Alsleben (Saale) zum 31.12.2015..... 53

Stadt Güsten

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)..... 55

Gemeinde Ilberstedt

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)..... 56

Gemeinde Plötzkau

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)..... 57

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

- keine -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am

Sonntag, den 6. September 2026, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673)

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher sollen die vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Hiermit fordere ich die in § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Anschrift einzureichen:

**Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Wahlamt
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten
Tel. 034692/283-333**

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Wahlvorstände unverzüglich berufen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Außerdem weise ich gemäß § 48 Abs. 2 LWG LSA darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses

Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Alsleben (Saale), den 26. März 2026

gez. Anja Twietmeyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Alsleben (Saale) zum 31.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat in der Sitzung am 05.03.2026 mit Beschluss Nr. AL 078/2026 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Stadt Alsleben (Saale) zum 31.12.2015 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Alsleben (Saale) zum 31.12.2015 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2015 der Stadt Alsleben (Saale) liegt in der Zeit

vom 27.03.2026 bis 24.04.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alsleben (Saale), den 26.03.2026

gez. Anja Twietmeyer
Bürgermeisterin
Stadt Alsleben (Saale)

(- Dienstsiegel -)

Stadt Alsleben (Saale)

Vermögensrechnung

2015

Bilanz des/der Stadt Alsleben (Saale) [Kommune] zum Stichtag 31.12.2015

Aktiva	Stand zu	Stand am	Passiva	Stand zu	Stand am
	Beginn	Ende		Beginn	Ende
	2015	2015		2015	2015
Euro		Euro		Euro	
1	2	1	2	1	2
1. Anlagevermögen:			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielles Vermögen	1.153.464,61	1.121.606,23	1.1 Rücklagen	0,00	0,00
1.2 Sachanlagevermögen	6.766.839,94	7.343.958,47	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	0,00	0,00
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	495.353,54	494.242,94	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.931.403,62	1.470.277,18	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.134.611,69	3.943.962,67	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	77.946,66	1.283.830,84
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	39.285,43	29.448,27	<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>77.946,66</u>	<u>1.283.830,84</u>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	2.514,33	152.725,09	2. Sonderposten		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	163.669,33	1.253.300,32	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	3.927.925,99	3.880.227,60
1.3 Finanzanlagevermögen	635.373,13	635.373,13	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	281.154,03	309.138,51
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	635.373,13	635.373,13	2.4 sonstige Sonderposten	549.184,47	2.049.340,80
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	<u>Summe Sonderposten</u>	<u>4.758.264,49</u>	<u>6.238.706,91</u>
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>8.555.677,68</u>	<u>9.100.937,83</u>	3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	461.255,36	842.885,82	3.5 sonstige Rückstellungen	64.605,97	43.689,05
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	19.643,22	2.150,56	3.5.1 Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	64.605,97	43.689,05
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	441.612,14	840.735,26	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	25.241,84	22.417,79	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.078,14	0,00	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	1.217,48	13.468,26	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	21.946,22	8.949,53	<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>64.605,97</u>	<u>43.689,05</u>
2.4 liquide Mittel	309,31	1.105.452,63	4. Verbindlichkeiten		
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00	1.105.323,26	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	2.556.271,84	2.329.265,05
2.4.3 Bargeld	309,31	129,37	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.080.154,67	1.815.470,00
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>486.806,51</u>	<u>1.970.756,24</u>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.695,60	1.575,29	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.635,66	21.142,06
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	533.375,01	751.915,26	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-18.589,00	269,00
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	40.675,57	63.510,67
			<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>4.674.148,74</u>	<u>4.229.656,78</u>
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.588,94	29.301,04
Bilanzsumme	9.582.554,80	11.825.184,62	Bilanzsumme	9.582.554,80	11.825.184,62

Stadt Güsten

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am

Sonntag, den 6. September 2026, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673)

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher sollen die vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Hiermit fordere ich die in § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Anschrift einzureichen:

**Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Wahlamt
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten
Tel. 034692/283-333**

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Wahlvorstände unverzüglich berufen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Außerdem weise ich gemäß § 48 Abs. 2 LWG LSA darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlelenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlelenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 49 LWG LSA. Die Übernahme eines Wahlelenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlelenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen

Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Güsten, den 26. März 2026

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

Gemeinde Ilberstedt

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am

Sonntag, den 6. September 2026, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673)

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher sollen die vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Hiermit fordere ich die in § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Anschrift einzureichen:

**Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Wahlamt
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten
Tel. 034692/283-333**

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Wahlvorstände unverzüglich berufen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Außerdem weise ich gemäß § 48 Abs. 2 LWG LSA darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahllehrenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Ilberstedt, den 26. März 2026

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

Gemeinde Plötzkau

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände gemäß § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am

Sonntag, den 6. September 2026, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673)

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher sollen die vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Hiermit fordere ich die in § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Anschrift einzureichen:

**Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Wahlamt
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten
Tel. 034692/283-333**

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Wahlvorstände unverzüglich berufen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Außerdem weise ich gemäß § 48 Abs. 2 LWG LSA darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 49 LWG LSA. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Plötzkau, den 26. März 2026

gez. Peter Rosenhagen
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und Herstellung:	Verbandsgemeinde Saale-Wipper nach Bedarf
Erscheinungsweise:	Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439
Bezug:	Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.